



Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit über 31 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zur VBG zählen über 900.000 beitragspflichtige Unternehmen aus mehr als 100 Gewerbezweigen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.


Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen

Version 1.0/2011-07

Inhaltsverzeichnis

		
	Vorbemerkung	3
1	Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Allgemeine Verhaltensregeln	6
1.3	Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich	7
1.4	Mitfahren auf Schienenfahrzeugen	8
2	Elektrische Gefährdungen	9
3	Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen	11
	Anhang	
	Bestätigung (Muster)	12

Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Publikation:
Präventionsstab ÖPNV/Bahnen
Fontenay 1a, 20354 Hamburg
Telefon 040 23656-395, Telefax 040 23656-178
E-Mail: stab-oePNV-bahnen@vbg.de
Internet: www.vbg.de/oePNV-bahnen

Vorbemerkung

BG-Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und gegebenenfalls BG-Regeln geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Diese Schrift unterstützt sowohl Unternehmer als auch Versicherte bei deren insbesondere sich aus den §§ 3 bis 6, 8, 9 und 12 sowie aus § 15 Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten.

Mit dieser BG-Information werden betriebsfremde Personen über die besonderen Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb und die daraus abzuleitenden Sicherheitsmaßnahmen informiert. Grundlage sind die im Abschnitt „Betrieb“, insbesondere in § 23 der Unfallverhütungsvorschrift „Schienenbahnen“ (BGV D30) enthaltenen Bestimmungen.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen sind nicht am Eisenbahnbetrieb beteiligt und mit dessen Abläufen nicht im Detail vertraut. Es sind zum Beispiel Personen, die sich nur zeitweise in Unternehmen mit Eisenbahnbetrieb aufhalten – zum Beispiel Beschäftigte von Energieversorgungsunternehmen, Bauhandwerker von Fremdfirmen. Außerdem sind Beschäftigte in Industrieanlagen, in denen Eisenbahnen verkehren, betroffen – zum Beispiel Bedienpersonal von Anlagen, Be- und Entladepersonal.

Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb bestehen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Gleisbereich aufhalten oder in diesen hineingeraten können. Weitere Gefährdungen können bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen bestehen.

Der Gleisbereich ist nicht nur der von den Fahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sondern auch der Bereich unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Für die Unterweisung betriebsfremder Personen ist deren unmittelbarer Vorgesetzter verantwortlich. Informationen über bahnspezifische Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen muss er vom Eisenbahnunternehmen einholen¹.



¹ Als Nachweis der Ausgabe dieser VBG-Fachinformation kann der Vordruck einer Bestätigung verwendet werden, der im Anhang zu dieser VBG-Fachinformation abgedruckt ist.

1 Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb



1.1 Allgemeines

Bei Tätigkeiten in Bahnanlagen können Personen schwer verletzt werden – zum Beispiel durch Überfahren, Umstoßen oder zwischen den Puffern Einquetschen.

Schienenfahrzeuge sind spurgebunden und können nicht ausweichen. Sie rollen teilweise sehr leise. Geschobene Eisenbahnwagen sind schlechter zu erkennen als voranführende Lokomotiven. Bei ungünstiger Witterung – zum Beispiel Schneefall – verschlechtert sich die Wahrnehmung von bewegten Fahrzeugen.

Schienenfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der Brems-eigenschaften lange Anhaltewege.

Fahrleitungen stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung.

1.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Als betriebsfremde Person müssen Sie die bahnspezifischen Gefährdungen kennen und die für Ihre Sicherheit notwendigen Verhaltensregeln beachten:



- Betreten Sie Bahnanlagen nur, nachdem Sie über das richtige Verhalten unterwiesen wurden, nach Zustimmung des Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens und wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Befolgen Sie stets die Anweisungen der Beschäftigten des Eisenbahnunternehmens. Das gilt auch für Anweisungen und Signale vom Sicherungspersonal.
- Bevor Sie Arbeiten ausführen, bei denen Personen in Gleisen oder in deren Nähe tätig werden oder die den sicheren Eisenbahnbetrieb gefährden können, müssen Sie die Zustimmung vom Eisenbahnunternehmen einholen. Die Sicherungsmaßnahmen bei diesen Arbeiten werden durch das Eisenbahnunternehmen festgelegt oder genehmigt.
- Verhalten Sie sich in Bahnanlagen so, dass Sie durch bewegte Schienenfahrzeuge nicht gefährdet werden können.
- Wegen der besseren Erkennbarkeit tragen Sie Warnkleidung nach DIN EN 471 mindestens in Form einer Warnweste. Tragen Sie die Warnwesten und -jacken geschlossen.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen können – zum Beispiel Schienen, Weichen.



Abbildungen 1 und 2: Personen, die im Gleisbereich gefährdet werden können, tragen Warnkleidung. Wegen der besseren Erkennbarkeit kann das Rangierpersonal im Gefahrfall schneller reagieren.

- Beeinträchtigen Sie durch Ihr Verhalten, insbesondere beim Umgang mit Beleuchtungsmitteln, nicht die Signalgebung im Eisenbahnbetrieb.
- Vermeiden Sie im Gleisbereich unnötige Gespräche. Diese können Ihre Aufmerksamkeit vom Betriebsgeschehen ablenken.
- Einrichtungen, die dem Eisenbahnbetrieb und dessen Sicherheit dienen – zum Beispiel Schranken, Weichen – dürfen Sie nicht missbräuchlich betätigen oder benutzen. Teilen Sie sichtbare Beschädigungen oder erkennbare Störungen unverzüglich dem Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens mit.
- Beachten und befolgen Sie optische und akustische Signale sofort.



Abbildung 3:
Beschäftigte, die sich im Gleisbereich besprechen, können nicht mit gleicher Aufmerksamkeit auf herannahende Fahrzeuge achten.

1.3 Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich

- Benutzen Sie auf Ihrem Weg zu und von der Arbeitsstelle solche Wege, die auch für die Allgemeinheit zugelassen sind – zum Beispiel öffentliche Wege – oder Ihnen besonders bekannt gegebene Wege.
- Gehen Sie in Bahnanlagen auf Rand- oder Rangierwegen.
- Nähern sich Schienenfahrzeuge, auch im Nachbargleis, nehmen Sie einen sicheren Standplatz ein.
- Überqueren Sie nur dann Gleise, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Über- und Unterführungen sind für Sie am sichersten.
- Überqueren Sie Gleise nur rechtwinklig an den hierfür bestimmten Stellen. Achten Sie auf Hindernisse im Gleis. Meiden Sie Weichenbereiche.
- Überqueren Sie Gleise nur dann, wenn sich keine Schienenfahrzeuge nähern. Da Schienenfahrzeuge aus beiden Richtungen kommen können, blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach



Abbildung 4:
In Bahnanlagen gehen Sie stets auf den Randwegen.



Abbildung 5:
Der Lokführer kann vom Führerstand aus Personen nicht erkennen, die direkt vor dem Triebfahrzeug stehen.

beiden Seiten. Müssen Sie mehrere Gleise überqueren, so achten Sie an jedem Gleis erneut auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.

- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen in der Nähe stillstehender Schienenfahrzeuge mindestens 2 m Abstand. Bei besetzten Fahrzeugen nehmen Sie vorher Sichtkontakt mit dem Triebfahrzeugführer auf. Beachten Sie, dass sich Schienenfahrzeuge plötzlich in Bewegung setzen können. Triebfahrzeugführer können Personen direkt vor ihrer Lok nicht sehen. Deshalb halten Sie gegebenenfalls einen größeren Abstand ein. Gleiches gilt auch, wenn Sie Lasten tragen müssen und Ihre Sicht dadurch eingeschränkt wird.
- Überqueren Sie Gleise nicht dicht vor oder hinter Schienenfahrzeugen, weil Sie herannahende Fahrzeuge, insbesondere auf Nachbargleisen, dann nicht bemerken. Warten Sie so lange, bis Sie freie Sicht haben.
- Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeugen hindurch. Übersteigen Sie keine Schienenfahrzeuge. Ausnahmen legt das Eisenbahnunternehmen fest.
- Gehen Sie niemals zwischen nahe beieinanderstehenden Schienenfahrzeugen hindurch, wenn deren Abstand weniger als 5 m beträgt.

1.4 Mitfahren auf Schienenfahrzeugen

- Das Mitfahren auf Schienenfahrzeugen ist Ihnen grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen erteilt Ihnen der Verantwortliche des Eisenbahnunternehmens für dienstliche Zwecke eine schriftliche Erlaubnis.
- Betreten und verlassen Sie Schienenfahrzeuge nur mit Zustimmung des Triebfahrzeugführers oder des Rangierpersonals.
- Nehmen Sie nur den Ihnen zugewiesenen Mitfahrerplatz ein.
- Verhalten Sie sich auf Schienenfahrzeugen während der Fahrbewegung so, dass Sie nicht gefährdet und die Beschäftigten des Eisenbahnunternehmens nicht behindert werden.

2 Elektrische Gefährdungen



Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen für elektrisch betriebene Eisenbahnen stehen unter Spannungen bis 15.000 Volt, teilweise sogar bis 25.000 Volt. Die Spannung liegt auch an den Stromabnehmern der Schienenfahrzeuge an. Bei S-Bahnen können sich die Stromabnehmer seitlich der Fahrwerke befinden.

Die hohe Spannung wirkt nicht nur bei unmittelbarer Berührung tödlich oder führt zu schwersten Verbrennungen. Auch eine mittelbare Berührung über Gegenstände – zum Beispiel Ausleger von Kranen und Baggern, Stangen, Äste, Wasserstrahl – und zu geringer Abstand zu Anlagenteilen ist lebensgefährlich:

- Betrachten Sie elektrische Anlagen generell als unter Spannung stehend.
- Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen werden vom Eisenbahnunternehmen vorgegeben.
- Halten Sie stets den Ihnen vorgegebenen Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen ein. Dieser beträgt zum Beispiel bei

Abbildung 6:
Nur der Fachmann kann hier erkennen, welche Fahrleitungen unter Spannung stehen und welche spannungsfrei sind. Betrachten Sie deshalb elektrische Anlagen generell als unter Spannung stehend.

einer Spannung von 15.000 Volt 1,5 m, wenn Sie über die Gefährdungen an den elektrotechnischen Anlagen von Bahnen besonders unterwiesen sind (bahntechnisch unterwiesene Person). Sind Sie nicht bahntechnisch unterwiesen oder kennen Sie die Nennspannung nicht, dürfen Sie einen Abstand von 3 m nicht unterschreiten.

- Unterschreiten Sie nicht den Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Teilen, auch nicht mit Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen.
- Berühren Sie nicht herabhängende Leitungen, auch nicht, wenn sie den Boden berühren. Das Erdreich im Umkreis von etwa 10 m dürfen Sie so lange nicht berühren oder betreten, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.
- Berühren Sie nicht Zweige, Äste und Bäume, die auf spannungsführende Teile gefallen sind.

3 Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen



Über besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen werden Sie vom Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit informiert.



Abbildung 7:
Besondere ortsbezogene Maßnahmen werden häufig durch Schilder an den Gefahrstellen deutlich gemacht.

Anhang Bestätigung (Muster)

Name des Eisenbahnunternehmens: _____

Örtlichkeit/Anlass: _____

Besondere ortsbezogene Maßnahmen: _____

Der/die Verantwortliche der Fremdfirma wurde eingewiesen und hat die VBG-Fachinformation „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (BGI 834), Version 1.0/2011-07, erhalten.

Ort/Datum Name Telefon Unterschrift

Name der Fremdfirma: _____

Ich bestätige, die VBG-Fachinformation (BGI 834) erhalten zu haben und verpflichte mich durch meine Unterschrift mich/meine Beschäftigten mit dem Inhalt vertraut zu machen und die darin enthaltenen Anweisungen sowie die ortsbezogenen Maßnahmen gewissenhaft zu beachten.

Ort/Datum Name Telefon Unterschrift

- Verteiler:
- Eisenbahnunternehmen (Original)
 - Fremdunternehmen (Kopie)



Herausgeber:

VBG

**Ihre gesetzliche
Unfallversicherung**

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 48-05-0007-6

Realisation:
BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden
www.bc-verlag.de

Fotos: VBG

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.0/2011-07

Gedruckt: 2011-07/Auflage: 1.800

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00–17.00 Uhr, freitags von 8.00–15.00 Uhr

Servicenummer für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: 0180 5 8247728

0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

Ihre regional zuständigen Bezirksverwaltungen für Fragen und Mitteilungen zur Prävention einschließlich Seminarinformationen, Rehabilitation, Versicherungsschutz (freiwillige Versicherung und Auslandsfallversicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen:

Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölnler Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0
Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0
Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0
Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0
Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0
Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0
Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstraße 22, 20097 Hamburg
Fontenay 1a, 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0
Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0
Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0
Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37, 80339 München
Tel.: 089 50095-0
Fax: 089 5024877
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Bezirksverwaltung Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0
Fax: 0931 7842200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Ihre Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seminarinformationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung oder unter www.vbg.de/seminare

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
VBG-Büro Tel.: 0351 88923-0
VBG-Fax: 0351 88349-34
VBG-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1, 59939 Olsberg
VBG-Büro Tel.: 02904 9716-0
VBG-Fax: 02904 9716-30
VBG-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schlossstraße 1, 87763 Lautrach
VBG-Büro Tel.: 08394 92613
VBG-Fax: 08394 1689
VBG-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Im Park, 39590 Storkau
VBG-Büro Tel.: 039321 531-0
VBG-Fax: 039321 531-23
VBG-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

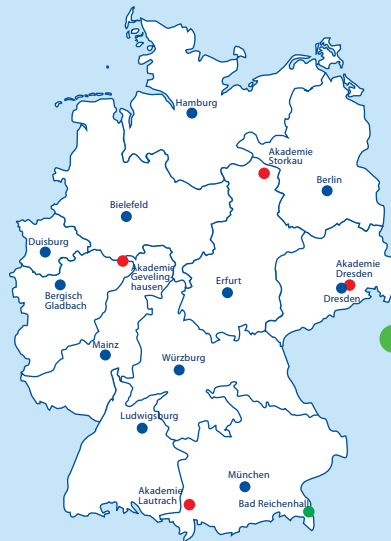
Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10
83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 601-0
Fax: 08651 601-1021
E-Mail: bk-klinik@vbg.de
www.bk-klinik-badreichenhall.de

Bei Beitragsfragen:

Abteilung Beitrag

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772
E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de



Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Publikation:

Präventionsstab ÖPNV/Bahnen

Fontenay 1a, 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-395
Fax: 040 23656-178
E-Mail: stab-oenpv-bahnen@vbg.de